

# Infoblatt für den Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

PP NB E2 - 5016

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO, wobei jedoch gemäß 2. StVR-AusnahmeVO Ausnahmen zugelassen sind.

Nachfolgend ein Auszug aus dem "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" (VkBI. 2000 S. 404):

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h, muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

## 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

- 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u. § 34 StVZO)
  Zulässige Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.
- 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen, im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten - bezogen auf die Fahrtrichtung - angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

#### 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

# 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschriften)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt

- <u>6 km/h</u> bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden:
- <u>25 km/h</u> bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombination anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

#### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

#### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

#### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse L berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger bis 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, bzw. Klasse T bei mehr als 25 km/h.